



## **ERGÄNZENDE VERORDNUNG**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Reichenau an der Rax, als die gemäß § 94d StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständige Behörde, ordnet gemäß § 43 Abs.1 lit.b Ziff. 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, aus Gründen der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Reichenau an der Rax nachstehende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen an:

### **1.**

Entlang der Gemeindestraße Friedrich Zach-Gasse wird beginnend nach der Zufahrt zur Bergrettung in Richtung Kurpark Reichenau bis auf Höhe „Kinderinsel“ vom 09.07.2024 bis inkl. 31.07.2024 eine Einbahnregelung verordnet. Diese Verordnung gilt NICHT für die Parkplätze direkt bei der Wohnhausanlage Hauptstraße 32.

### **2.**

Ab 01.08.2024 bis inkl. 06.08.2024 wird ein allgemeines Fahrverbot ab den Parkplätzen beim Theater Reichenau bis zum Parkplatz im Kurpark Reichenau an der Hauptstraße verordnet.

Weiters wird entlang der Gemeindestraße Friedrich Zach-Gasse auf der rechten (nördlichen) Fahrbahnseite, beginnend bei der Zufahrt zur Bergrettung bis auf Höhe der „Kinderinsel“ im Kurpark das Halten und Parken von 05.07.2024 bis inkl. 06.08.2024 verboten. Gleichzeitig wird für den gesamten Bereich und den genannten Zeitraum des Halte- und Parkverbotes eine Abschleppzone verordnet.

Diese Bestimmungen treten gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 durch die Aufstellung folgender Verkehrszeichen an der Friedrich Zach-Gasse in Kraft:

Vom 09.07.2024 bis inkl. 31.07.2024:

- Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 10 StVO 1960 (Einbahn) nach der Zufahrt zur Bergrettung sowie auf Höhe des EVN-Kraftwerks Richtung Kurpark Reichenau.
- Verkehrszeichen gemäß § 52 a, Abs. 2 StVO 1960 (Einfahrt verboten) im Kurpark auf Höhe „Kinderinsel“ Richtung Theater, weiters auf Höhe des EVN-Kraftwerks sowie nach den Theater-Parkplätzen Richtung Theater Reichenau.
- Das Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 11 StVO 1960 (Sackgasse = bestehend) beim Parkplatz im Kurpark Richtung Theater Reichenau ist in dieser Zeit wirksam abzudecken.

Vom 01.08.2024 bis inkl. 06.08.2024:

- Verkehrszeichen gemäß § 52 a, Abs. 1 StVO 1960 (Fahrverbot in beiden Richtungen) mit dem Zusatz „Zufahrt für Anrainer gestattet“ nach den Parkplätzen beim Theater Reichenau sowie nach dem Parkplatz im Kurpark an der Hauptstraße ebenfalls mit dem Zusatz „Zufahrt für Anrainer gestattet“.

Vom 09.07.2024 bis inkl. 06.08.2024 zusätzlich:

- Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 (Halten- und Parken verboten)
- Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit j StVO 1960 (Abschleppzone)

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs 1 lit b Z 1 und 89a Abs 2 lit b Straßenverkehrsordnung 1960



Der Bürgermeister:

Johann Döller

angeschlagen am: 09.07.2024

abgenommen am: .....